



14.07.2021

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 438

Umgang betreffend Negativzinsen der PostFinance

In der AHV-Mitteilung Nr. 434 vom 21. April 2021 haben wir informiert, dass PostFinance ab dem 1. September 2021 Negativzinsen auf den Postkonten der Ausgleichskassen einführen wird.

Zuordnung der Negativzinsen

Die PostFinance strebt an, die durchschnittlichen Bestände an AHV/IV/EO/ALV-Geldern sowie die Gelder des Bundes (wie z.B. Vorschüsse für die Ausrichtung von Überbrückungsleistungen) von den Negativzinsen auszunehmen. Die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben operativ notwendigen Geldbestände werden zu einem reduzierten Zinssatz abgerechnet. Reine Geldanlagen bzw. Geldreserven unterliegen hingegen dem vollen Zins (aktueller Marktsatz von -0.75%). PostFinance hat daher den Geldverkehr auf diesen Postkonten analysiert und individuelle Schwellenwerte festgelegt und jede Ausgleichskasse informiert.

Bei den meisten Ausgleichskassen setzt sich der Saldo auf dem Postkonto aus Anteilen der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, VK-Beiträgen bzw. Kassenvermögen, FAK-Vermögen und Vermögen von weiteren übertragenen Aufgaben zusammen. Der Freibetrag wird nur auf dem Anteil gewährt, der dem durchschnittlichen Bestand an AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen sowie Bundesvorschüssen entspricht. Die Berechnung des Freibetrags verfolgte das Ziel, dass die Ausgleichskasse netto möglichst nicht durch Negativzinsen auf Geldbeständen belastet werden, die von AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen oder Bundesvorschüssen stammen. Es wird aber natürlich Tage geben, an denen die Fonds- und Bundesgelder die Freibeträge überschreiten und dadurch Negativzinsen auf diesen Guthaben auslösen. Es gibt aber ebenfalls Tage, an denen die Fonds- und Bundesgelder die Freibeträge nicht ausschöpfen. In diesen Tagen bleibt die Freigrenze aber bestehen und damit werden Geldbestände, die eigentlich den Zinsen unterstehen, in diesem Umfang davon befreit. Diese Einsparung an Negativzinsen für z.B. Anteile des Kassenvermögens sollte im Durchschnitt der Belastung der Negativzinsen aus Fondsgeldern entsprechen, so dass netto keine signifikante Belastung von Negativzinsen aus Fondsgeldern resultiert.

Im Durchschnitt sollten also die AHV/IV/EO/ALV und Bundesgelder von den Negativzinsen befreit sein. Die übrigen Geldbestände werden hingegen mit Negativzinsen belastet. Diese stammen allerdings nicht aus den AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen und können infolgedessen auch nicht über den AHV-Fonds finanziert werden. Die Negativzinsen werden entsprechend durch die Verwaltungsrechnungen der Ausgleichskasse (Rk 9) und der übertragenen Aufgaben getragen.

PostFinance wird die Negativzinsen auf der Basis der für jede Kasse definierten individuellen Bedingungen (Freistellungs- und Schwellenwerte) auf den effektiven täglichen Gesamtbeständen